



Neue Regelungen für Hundehalter ab dem 01.07.2013

Registrierung des Hundes

Nach § 6 des NHundG ist jeder Hundehalter, dessen Hund älter als sechs Monate ist, verpflichtet, eine Registrierung beim KSN Kommunales Systemhaus Niedersachsen GmbH vorzunehmen. Das KSN ist mit dem Führen des Zentralen Registers beauftragt worden.

Für die Registrierung wird eine einmalige Gebühr erhoben, diese teilt sich in folgende Kategorien auf (Preise inkl. 19 % MwSt):

- | | |
|---|---------|
| • Online-Registrierung auf www.hunderegister-nds.de | 17,26 € |
| • per Fax an 0441 – 390 10 401 | 27,97 € |
| • per Post mit dem notwendigen Formular | 27,97 € |

Anschrift: KSN Kommunales Systemhaus Niedersachsen GmbH
als beliehene Unternehmerin
- Nds. Hunderegister –
Elsässer Str. 66
26121 Oldenburg

Haftpflichtversicherung

Gemäß § 5 NHundG ist für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für Sachschäden abzuschließen.

Sachkundenachweis

Seit dem 01.07.2013 sind nach § 3 NHundG alle Hundehalter dazu verpflichtet, die erforderliche Sachkunde für Ihre Hundehaltung zu besitzen. Um den sog. „Hundeführerschein“ zu erhalten, ist eine Prüfung bei einem durch den Landkreis Cloppenburg anerkannten Prüfer abzulegen. In einigen Ausnahmefällen entfällt dieser Sachkundenachweis. Dies trifft z.B. auf Hundehalter zu, die innerhalb der letzten 10 Jahre seit mehr als 2 Jahren ununterbrochen einen Hund halten.

Kennzeichnungspflicht

Jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, muss durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer speziellen Kennnummer gekennzeichnet werden. Dieses sog. „Chippen“ können Sie von Tierärzten vornehmen lassen. Die Kosten dafür belaufen sich auf ca. 50 €.